

St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.
gegründet durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads

Exemplar Mieter



Kurzzeit-Mietvertrag Festsaal

Termin: **Personen ca:** **Zweck:** **Reservierungsdatum:**

Bitte in Druckbuchstaben und leserlich ausfüllen, sonst kann der Vertrag leider nicht akzeptiert werden.

Name: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____ **PLZ:** _____

Ort: _____ **Telefon:** _____

E-Mail: _____ **@** _____

Ausweis Nr.: _____ **Land:** _____

Kreditinstitut: _____ **IBAN:** _____

Kontoinhaber: _____

Die Haus- u. Nutzungsordnung, sowie der Corona-Hinweis sind Bestandteile des Mietvertrages. Eine Anmietung für Dritte und gewerbliche Zwecke ist nicht zulässig. Die Vermietung erfolgt nur zu den jeweils geltenden Corona-Regeln im Mietzeitraum.

Anzahlung:

Die Reservierung des FestsaaIs ist ohne eine Anzahlung von 50% des Mietpreises nicht möglich. Diese ist unmittelbar auf das Vereinskonto mit Angabe des Verwendungszwecks: „Name, Mietdatum, Anzahlung Festsaal“ einzuzahlen. Bei Stornierung bis 2 Wochen vor dem Termin werden 50 %, danach 100 % der Anzahlung als Stornogebühren erhoben.

Kautiön:

Für die Vermietung ist eine Kautiön in Höhe von 500 € zu hinterlegen. Die Kautiön muss spätestens zum Mietdatum auf das Vereinskonto mit dem Verwendungszweck: „Name, Mietdatum, Kautiön Festsaal“ überwiesen worden sein. Die Rückzahlung der Mietkautiön, erfolgt ausschließlich auf das im Vertrag angegebene Konto.

Miete:

Für den Festsaal wird eine Tagesmiete (08.00 – 22.00 Uhr) von 300 € oder ½ Tagesmiete (5 Std.) von 150 € berechnet. Die Miete (abzüglich Anzahlung) muss spätestens zum Mietdatum auf das Vereinskonto mit dem Verwendungszweck: „Name, Mietdatum, Miete Festsaal“ überwiesen worden sein.

Im Mietpreis ist die Nutzung der Theke, der Küchen, des Kücheninventars sowie Geschirr, Gläser etc., der Kühlschränke und die Spülmaschine enthalten. Für Toilettenartikel, Handspülmittel, Geschirrhandtücher und Putzmittel etc. hat der Mieter zu sorgen.

St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.

gegründet durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads

Exemplar Mieter

Schlüssel:

Benötigte Schlüssel werden dem Mieter rechtzeitig vor Mietbeginn (nach Terminabsprache) übergeben.

Folgende Schlüssel wurden dem Mieter übergeben:

Schlüssel-Nr.	Unterschrift Ausgabe (Unterschrift Mieter)	Unterschrift Rückgabe (Unterschrift Vermieter)

Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten von 500€ für den Ersatz/Austausch in Rechnung gestellt.

Reinigung:

Der Mieter hat das Mietobjekt in besenreinem und feucht gewischem Zustand zurück zu geben. Sind bei der Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter noch Mängel vorhanden, können diese durch den Mieter am Folgetag noch beseitigt werden, solange eine nachfolgende Vermietung davon unberührt bleibt. Sollten danach immer noch Mängel vorhanden sein und eine Nachreinigung der Räumlichkeiten bzw. des Inventars durch den Vermieter nötig sein, wird dies mit einem Stundensatz von 15 € in Rechnung gestellt.

Pflichten:

Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Die Anmeldung und Gebührezahlung bei der GEMA (außer bei rein privaten Feiern) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Mieter ist für die Durchführung der Veranstaltung und deren Sicherheit, sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Haftung des Mieters:

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl für den angemieteten Raum in Höhe von 160 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.
gegründet durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads

Exemplar Vermieter

Schlüssel:

Benötigte Schlüssel werden dem Mieter rechtzeitig vor Mietbeginn (nach Terminabsprache) übergeben.

Folgende Schlüssel wurden dem Mieter übergeben:

Schlüssel-Nr.	Unterschrift Ausgabe (Unterschrift Mieter)	Unterschrift Rückgabe (Unterschrift Vermieter)

Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten von 500€ für den Ersatz/Austausch in Rechnung gestellt.

Reinigung:

Der Mieter hat das Mietobjekt in besenreinem und feucht gewischem Zustand zurück zu geben. Sind bei der Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter noch Mängel vorhanden, können diese durch den Mieter am Folgetag noch beseitigt werden, solange eine nachfolgende Vermietung davon unberührt bleibt. Sollten danach immer noch Mängel vorhanden sein und eine Nachreinigung der Räumlichkeiten bzw. des Inventars durch den Vermieter nötig sein, wird dies mit einem Stundensatz von 15 € in Rechnung gestellt.

Pflichten:

Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Die Anmeldung und Gebührezahlung bei der GEMA (außer bei rein privaten Feiern) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Mieter ist für die Durchführung der Veranstaltung und deren Sicherheit, sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Haftung des Mieters:

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl für den angemieteten Raum in Höhe von 160 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

